

HISTORISCHE FORSCHUNGEN
FÜR
WALTER SCHLESINGER

herausgegeben von
HELMUT BEUMANN



1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

IMPERATORES ITALIAE

von Harald Zimmermann

Italien mit seinem politischen Zentrum Rom war zwar das Ursprungsland des Kaisertums und die Heimat der Begriffe Imperium und Imperator, ist aber bekanntlich nie ein Kaisertum gewesen. Gleichwohl hat es Kaiser Italiens gegeben. Als *imperator Italiae* wurde nämlich jener Karolinger Ludwig II. (850–875) bezeichnet¹, dem infolge der Aufteilung des Karlsreiches nebst der Kaiserwürde als faktischer Herrschaftsbereich nur mehr Italien verblieben war. Italische Kaiser² waren sodann de facto jene spoletinischen Herzoge Wido (891–894) und Lambert (892–898) sowie Markgraf Berengar von Friaul (915–924), die in der Zeit des völligen Niederganges der Karolingerherrschaft die Kaiserkrönung in Rom erlangten, deren eigentlicher Machtbereich aber womöglich noch geringer war und noch weniger der universalen Geltung ihres hohen Titels zu entsprechen scheint. Auch den unglücklichen Kaiser Ludwig III., „den Blinden“, der 901 in Rom gekrönt wurde, darf man zu diesen Kleinkaisern Italiens zählen, obzwar er nur kurz auf der Apenninenhalbinsel regieren konnte, um dann noch lange den leer und inhaltslos gewordenen Imperatorentitel in seinem niederburgundischen Königreich zu führen, woher er einst hoffnungsvoll und ehrgeizig nach Italien gekommen war. Nach seinem kaum beachteten Tode im Jahre 928 blieb das abendländische Kaisertum ein Menschenalter vakant, ehe es durch Otto den Großen 962 kraftvoll erneuert wurde³.

Im Vergleich zu ihren Vorgängern und Nachfolgern erscheinen diese *Imperatores Italiae* an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert wenig bedeutungsvoll. Im Hinblick auf die Entwicklung und Gestaltung der

¹) Vgl. darüber unten S. 384 und P. De Logu, *Strutture politiche e ideologia nel regno di Ludovico II* (Bull. dell' Istituto storico italiano 80, 1968, S. 137–189) bes. S. 151 ff. und 188 f.

²) Über die Regierung der im Folgenden genannten Herrscher handelt zusammenfassend am besten G. Fasoli, *I re d'Italia (888–962)* (Florenz 1949). Zu ihren Urk. vgl. unten S. 390 ff.

³) H. Zimmermann, *Das dunkle Jh. Ein hist. Porträt* (1971) S. 137 ff. und 314 einige Literaturangaben, vor allem über das aus Anlaß des Milleniums 1962 erschienene Schrifttum.

Kaiseridee kommt ihrer Epoche gleichwohl einige Bedeutung zu. Das soll im Folgenden dargestellt und dabei gleichzeitig untersucht werden, welche Bewandnis es mit jenem merkwürdigen Titel hat, der als Überschrift für diese Studie gewählt wurde.

Über den Namen Italien und sein Wiederauftauchen als politischer Begriff in der Karolingerzeit fehlt es natürlich nicht an Abhandlungen insbesondere von italienischer Seite⁴. Aus ihnen kann man entnehmen, daß norditalische Notare bereits am Anfang des 8. Jahrhunderts gelegentlich für die Langobardenkönige die Formulierung *rex in Italia* gebrauchten⁵ und dahinter die Erinnerung⁶ an politisch-geographische Verhältnisse in der Zeit vor der langobardischen Landnahme steht, die wohl gerade in Mailand lebendig war, der einstigen Hauptstadt der spätantiken Provinz Italia. Wenn Karl der Große nach der Eroberung des Langobardenreiches im Jahre 774 in seinen offiziellen Titel⁷ aus verschiedenen Gründen⁸ neben die Franken die Langobarden setzen und diese damit sozusagen als zweites Reichsvolk rangieren ließ, so taucht

⁴) Vgl. nach den breiter angelegten Ausführungen von M. S c h i p a, Le „Italie“ del Medioevo (Archivio storico per le province napoletane 20, 1895, S. 395–411) vor allem P. S. L e i c h t, Dal „Regnum Longobardorum“ al „Regnum Italiae“ (d e r s., Scritti vari di storia del diritto italiano 1, Mailand 1943, S. 221–235) und F. C r o s a r a, Rex Langobardiae — Rex Italiae (Atti del 2° congresso internazionale di studi sull' alto medioevo, Spoleto 1953, S. 155–180). V. v. F a l k e n h a u s e n, Unters. über die byzantin. Herrschaft in Süditalien vom 9. bis 11. Jh. (1967) S. 45 ff. geht aus der Sicht der byzantinischen Administration kurz auf den Italienbegriff ein. Abgesehen von der Schilderung der politischen Ereignisse wenig ergiebig ist die ungedruckte Wiener phil. Diss. von O. M ü l l e r, Der Begriff Italien im 8. und 10. Jh. mit bes. Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse (1938). Noch immer wichtig sind aber die Feststellungen von W. G o e t z, Das Werden des italien. Nationalgefühls (= SB München 1939, Heft 7) S. 12 f. und 15 f. Endlich hat sich E. E w i g, Beobachtungen zur polit.-geograph. Terminologie des fränk. Großreiches und der Teilreiche des 9. Jh. (Spiegel der Gesch. Festgabe M. Braubach, 1964) S. 128 f. kurz mit dem Namen Italien und auch mit den im Folgenden zur Debatte stehenden Quellenaussagen befaßt.

⁵) Laut L e i c h t S. 222 zuerst 710 in Treviso. Vgl. die von L e i c h t zitierte Urk. bei L. S c h i a p a r e l l i, Codice diplomatico longobardo 1 (= Fonti per la storia d'Italia 62, 1929) S. 36.

⁶) Vgl. über die *Italia annonaria* L e i c h t (wie Anm. 4) S. 232 und ausführlicher C r o s a r a (wie Anm. 4) S. 157 ff.

⁷) Vgl. dazu H. W o l f r a m, Intitulatio (= MIÖG Erg.-Bd. 21, 1967) S. 217 ff.

⁸) Neben die ethnische Determination des Titels *Francorum* konnte aus stilistischen Gründen wohl kaum eine territoriale Determination *et Italiae* gesetzt werden. Außerdem mag bei der Titelwahl die politische Erwägung eine Rolle gespielt haben, daß sich die 774 souverän gewordenen Herzoge von Benevent als Hüter der langobardischen Tradition fühlten; vgl. dazu O. B e r t o l i n i, Carlomagno e Benevento (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1, hg. von H. Beumann, 1965) S. 616.

Italien doch in der Datierung seiner Kaiserdiplome auf⁹, und für Privat-urkunden ließen es sich italische Notare schon gar nicht nehmen, wie gewohnt nach *anni regni* oder *imperii in Italia* zu datieren¹⁰. Wo in ähnlicher Weise das regierte oder zu regierende Territorium im Blickfeld steht, wird ebenfalls von Italien gesprochen, so etwa wenn historiographische Quellen oder Urkunden von Herrschaftsteilungen oder der Einrichtung von Unterkönigtümern berichten. Laut den *Annales regni Francorum* wurde Karls des Großen Sohn Pippin 781 in Rom vom Papste zum König *in Italia* gesalbt und gekrönt, was die sogenannten Einhardannalen allerdings, wohl entsprechend dem offiziellen Königstitel, zu *in Langobardia* korrigieren. Nach Pippins Tod wurde dessen Sohn Bernhard laut den Reichsannalen von Karl dem Großen für Italien zum König bestellt¹¹. In der berühmten „*Divisio regni*“¹² von 806 war der Anteil Pippins noch als *Italia quae et Langobardia dicitur* umschrieben worden und galt keineswegs als dauernde politische Einheit, in der „*Ordinatio imperii*“¹³ von 817 ist aber nur mehr vom *Regnum Italiae* die Rede, dessen Existenz damit erstmals ganz offiziell anerkannt war. Von Pippin und Bernhard haben sich keine Diplome erhalten, doch kann für beide der Gebrauch des langobardischen Königstitels angenommen werden¹⁴. Nach 817 verschwinden

⁹) Vgl. BM² S. LXXXVIII ff. und Nr. 163b und 165 sowie die Edition DKar. 1 S. 266 ff., zuerst im D 197 (= BM² 372) vom 29. Mai 801 für Nonantola. Dazu jüngst auch H. Fichtenau, „Politische“ Datierungen des frühen MA (= MIOG Erg.-Bd. 24, 1973) S. 494 und 506.

¹⁰) Leicht (wie Anm. 4) S. 232.

¹¹) *Ann. regni Francorum . . . et Einhardi*, hg. von F. Kurze (= Scr. rer. Germ. 6, 1895) S. 56, 57, 138.

¹²) Capit. 1 S. 126–130, bes. zum Folgenden § 2 und 4 S. 127 f. Über die in § 4 projektierte Teilung Italiens vgl. Leicht S. 231 und allgemein über die *Divisio regnorum* von 806 (ders., Beitr. zur dt. VG des MA 1, 1963, S. 193–232) und H. Beumann, *Nomen imperatoris*. Stud. zur Kaiseridee Karls d. Gr. (ders., Ideengeschichtl. Stud. zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren MA, 1962) S. 105 ff. (ders., *Wissenschaft vom MA*. Ausgewählte Aufsätze, 1972) S. 280 ff. Weiters P. Classen, *Karl d. Gr. und die Thronfolge im Frankenreich* (Festschr. H. Heimpel 3, 1972, S. 109–134) bes. S. 121 ff.

¹³) Capit. 1 S. 270–273. Vgl. dazu F.L. Ganshof, *Some observations on the Ordinatio Imperii of 817* (ders., *The Carolingians and the Frankish Monarchy*. Studies in Carolingian History, London 1971, S. 273–288) bes. S. 277. Wichtig ist § 17 der *Ordinatio*: *Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio, si Deus voluerit, ut successor noster existat, per omnia subiectum sit, sicut et patri nostro fuit et nobis Deo volente presenti tempore subiectum manet*. Auf die Bedeutung dieser Stelle hat Leicht (wie Anm. 4) S. 224 hingewiesen; vgl. dort auch über die späteren Teilungen von 839 und 843.

¹⁴) Über Pippin vgl. mit Berufung auf dessen Kapitularien Wolfram (wie Anm. 7) S. 220, über Bernhard Leicht S. 224 und über beide Könige Leicht S. 234.

die Langobarden aus der offiziellen Titulatur der Herrscher; wie übrigens auch die Franken, und in der Sprache der Privaturkunden oder der Historiographie erscheinen, von Ausnahmen abgesehen, die Regenten Italiens oder auch anderer Territorien mit dem Namen ihres Landes, wenn der Königstitel überhaupt eine Spezifikation erhält¹⁵.

Mannigfache Gründe werden diese schon früher einsetzenden Wandlungen, den Übergang von der ethnischen zur territorialen Bestimmung des Titels veranlaßt haben. Für Italien wird als Ursache auf die Rebellion Bernhards gegen seinen kaiserlichen Onkel Ludwig den Frommen hingewiesen, weil damals angeblich auch an national langobardische Tendenzen appelliert worden sei, so daß man später die Erinnerung an das souveräne Langobardenreich lieber vermied. Weiters sollte vielleicht mit der neuen Benennung der Tatsache Rechnung getragen werden, daß durch die karolingische Herrschaft längst auch in Italien neben den Langobarden Franken tonangebend geworden waren. Sicher ist, daß Italien mit der Übergabe der Regierung an den Mitkaiser Lothar eine Sonderstellung im Imperium erhielt, was sich natürlich auch für die Titulatur auswirken konnte¹⁶. In unserem Zusammenhang interessiert freilich nicht das *Regnum Italiae* sondern die Folgen der „*Ordinatio imperii*“ für das Kaisertum.

Unleugbar wurde 817 die Wichtigkeit Italiens besonders herausgestrichen, wenn man just diesen Reichsteil kaiserlicher Herrschaft vorbehielt¹⁷. Während andere Gebiete wieder einen mit dem Königstitel ausge-

In der Historiographie hat man vom *rex Italiae* gesprochen; vgl. etwa das Zitat aus dem Chron. Laurissense breve, hg. von H. Schnorr v. Carolsfeld (NA 36, 1910) S. 34.

¹⁵) BM² S. LXXXIV ff., Leicht S. 234. Allgemein und umfassend über die Titulatur in dieser Zeit handelt jetzt H. Wolfram, Latein. Herrschertitel im 9. und 10. Jh. (= MIOG Erg. – Bd. 24, 1973, S. 19–178).

¹⁶) Vgl. allgemein zu den Gründen die Anm. 4 zitierte Studie von Ewig, Politograph. Terminologie S. 99–140 und zu Italien, abgesehen von Ewig S. 128 f. und 139, Leicht S. 224 ff., bes. S. 231 und Crosara (wie Anm. 4) S. 172 ff. Zur Existenz von Franken in führenden Positionen in Italien, die freilich an der Rebellion auch nicht unbeteiligt blieben, vgl. E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien 774–962. Zum Verständnis der fränk. Königsherrschaft in Italien (1960) S. 50 f. G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (1907) S. 76 und aus anderer Sicht W. Mohr, Die kirchl. Einheitspartei und die Durchführung der Reichsordnung von 817 (ZKG 72, 1961) S. 4 betonen die Sonderstellung Italiens. Ewig S. 128 möchte annehmen, daß mit Italien ein größeres Territorium gemeint war, als das Langobardenreich umfaßte, zu dem etwa das Patrimonium Petri nicht gehörte. Ähnliche Erwägungen finden sich bei W. Schlesinger, Kaiser Arnulf und die Entstehung des dt. Staates und Volkes (ders., Beitr. zur dt. VG des MA 1, 1963) S. 241. Weiters ist jetzt zu berücksichtigen H. Keller, Zur Struktur der Königsherrschaft im Karoling. und nachkaroling. Italien (QFIAB 47, 1967, S. 123–223).

¹⁷) Vgl. das Zitat oben in Anm. 13.

statteten Prinzen zum Herrn erhielten, sollte Italien von niemand anderem als dem ältesten Sohn Kaiser Ludwigs des Frommen Lothar regiert werden, der seinen Brüdern in allem übergeordnet wurde, schon zum Nachfolger im Gesamtreich designiert war und auch bereits die Kaiserkrönung erhalten hatte¹⁸. Einem Imperator und nicht bloß wie früher einem Unterkönig sollte Italien demnach in Zukunft unterstehen. Vielleicht hat bei dieser Anordnung schon die Überlegung eine Rolle gespielt, daß in der Nähe Roms imperiale Präsenz besonders nötig und umgekehrt die Nähe Roms für den Imperator wichtig sei. Immerhin war Rom die alte Hauptstadt des zu Weihnachten 800 erneuerten Imperiums, die ihm den Namen gab¹⁹. Während die „*Divisio regni*“ von 806 den Schutz der römischen Kirche noch allen Brüdern gemeinsam empfohlen hatte²⁰, fehlen 817 ähnliche Bestimmungen und erschienen wohl in Anbetracht der Unterstellung Italiens unter den die *defensio ecclesiae* in besonderer Weise ausübenden Imperator als unnötig.

Der Verduner Teilungsvertrag von 843 hat sodann für Kaiser Lothar ein Territorium geschaffen, das sich von der Nordsee entlang des Rheins und der Rhône quer durch das Karolingerreich in die Provence und nach Italien erstreckte. Auch diesmal lassen sich die Hintergründe für die Grenzziehung nur vermuten. Deutlich aber ist, daß die Pole des so merkwürdig konstruierten, der unmittelbaren Herrschaft des Imperators unterstehenden Reichsteiles von den beiden Kaiserstädten Aachen und Rom gebildet wurden und hinter dieser Zuweisung Absicht stand. Als dann der bereits vom Tode gezeichnete Lothar 855 seiner Würde entsagte, um sich ins Kloster Prüm zurückzuziehen, und sein Reich wiederum unter seine drei Söhne aufteilte²¹, da hatte sich schon der Gedanke durchgesetzt, daß Rom und das Imperium eng zusammen gehören und die Kaiserwürde legitim einzig in Rom aus der Hand des Papstes empfangen werden könne.

Das war am Anfang des 9. Jahrhunderts durchaus noch nicht der Fall, wie die Kaiserkrönungen Ludwigs des Frommen und Lothars 813 und 817 beweisen, auch wenn jener die spektakuläre Reimser Krönung von 816

¹⁸) Vgl. dazu W. Schlesinger, Karling. Königswahlen (ders., Beitr. zur dt. VG des MA I, 1963) S. 99 f.

¹⁹) Zu den Ereignissen von 800 vgl. P. Classen, Karl d.Gr., das Papsttum und Byzanz (² 1968) S. 577 ff.

²⁰) Capit. I S. 129 § 15 und dazu Schlesinger, Karling. Königswahlen S. 94 und ders., Kaisertum (wie Anm. 12) S. 207 ff. sowie danach Classen (wie Anm. 19) S. 599 f.

²¹) Vgl. BM² 1177a und zu Verdun zuletzt F.L. Ganshof, On the genesis and significance of the Treaty of Verdun (ders., The Carolingians, wie Anm. 13, S. 289–302) sowie allgemein über die Wandlung des Imperiums infolge der Teilungen M. Lintzel, Das abendländ. Kaisertum im 9. und 10. Jh. (ders., Ausgew. Schriften 2, 1961) S. 130 ff. Über die Einschätzung des Imperiums handelt H. Löwe, Von den Grenzen des Kaisergedankens in der Karolingerzeit (DA 14, 1958, S. 345–374).

durch Papst Stephan IV. mit der aus Rom mitgebrachten angeblichen Konstantinskrone folgte und sich auch Lothar 823 in Rom durch Papst Paschalis I. ein zweites Mal krönen ließ²². Lothar selbst hat darauf verzichtet, so wie ihm einst widerfahren war, seinem zum Mitregenten erhobenen Sohn Ludwig II. höchst persönlich das Diadem aufs Haupt zu setzen, sondern hatte ihn 850 zur Salbung durch Papst Leo IV. nach Rom geschickt²³.

Bei der Teilung von 855 wurde dem Kaiser nun als Herrschaftsgebiet Italien zugewiesen, während „Lothringen“ und Burgund mit der Provence die jüngeren Söhne Lothars erbten. Das dem kaiserlichen Regiment unmittelbar unterstehende Territorium war dadurch neuerlich verkleinert worden und erstreckte sich nur auf Italien, also auf ein Gebiet in der Nähe Roms, das nun geradezu zum Kaiserland wird oder als solches erscheint. Das ergibt sich zwar nicht aus den direkt über das Ereignis berichtenden Quellen, aber es ist vielleicht doch kein Zufall, daß erstmals zum Jahre 856 in den sogenannten Annales Bertiniani im Zusammenhang einer Notiz über die Durchführung der Reichsteilung der Titel *Imperator Italiae* auftaucht und für Kaiser Ludwig II. gebraucht wird²⁴. Er begegnet sodann in dieser Quelle noch mehr als ein Dutzend mal, weiters an einigen Stellen in der ostfränkischen Fortsetzung der Reichsannalen, den sogenannten Annales Fuldenses²⁵ und wirkt besonders interessant in den durch Hinkmar von Reims geprägten Formulierungen *Italiae vocatus imperator* und *imperator Italiae nominatus*²⁶.

Sie reizen zur Vermutung, daß vom „nominellen Kaisertum“ Ludwigs II. in despektierlicher Weise und pejorativem Sinne geredet, das Imperium dieses Kaisers durch das determinierende Substantiv ridikulös gemacht, als minder dargestellt werden sollte²⁷. Der Reimser Erzbischof und französi-

²²) C. Brühl, Fränk. Königsbrauch und das Problem der Festkrönungen (HZ 194, 1962) S. 276 f.

²³) BM² 1142a und 1179a. Vgl. dazu A. Hengeler, Die Salbungen und Krönungen des Kaisers und Königs Ludwig II. (1934) S. 6 ff., 35 ff. und 45 ff.

²⁴) Ann. Bertiniani, hg. von G. Waitz (= Scr. rer. Germ. 5, 1883) S. 47 zu 856. Ich zitiere nach dieser Ausgabe und verweise nur auf die jüngere, für die Société de l'histoire de France besorgte Edition von F. Grat, J. Vielliard, S. Clément und L. Levillain, Annales de Saint-Bertin (Paris 1964).

²⁵) Ann. Bertin. S. 47 zu 857, S. 54 zu 860, S. 61 zu 863, S. 62 zu 863, S. 67 zu 864, S. 72 zu 864, S. 74 zu 864, S. 74 zu 864, S. 75 zu 865, S. 78 zu 865, S. 81 zu 866, S. 86 zu 866, S. 123 zu 873, S. 126 zu 875, S. 145 zu 878. Ann. Fuldenses sive Ann. regni Francorum orientalis, hg. von F. Kurze (= Scr. rer. Germ. 7, 1891) S. 53 zu 859, S. 63 zu 865, S. 74 zu 871 und S. 84 zu 875.

²⁶) Ann. Bertin. S. 61 zu 863 sowie S. 67 und 74 zu 864.

²⁷) Richtig schreibt in diesem Zusammenhang J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der dt. Könige I (1959) S. 133 von dem „auf Italien reduzierten Kaisertum“, das Hinkmar veranlaßte, so „kurz und bündig“ vom *imperator Italiae* zu spre-

sche Staatsmann Hinkmar wußte, daß zwischen einem Titel und dessen Anspruch Unterschiede bestehen können, und er wußte natürlich ebenso wie seine Zeitgenossen genau, daß es kein italisches, sondern nur ein römisches Imperium gab. So berichtet er auch völlig korrekt über die römische Krönung seines westfränkischen Königs Karl des Kahlen, der zu Weihnachten 875 der Nachfolger Ludwigs II. in der Kaiserwürde geworden war: *Karolus . . . in imperatorem unctus et coronatus atque imperator Romanorum appellatus est*²⁸. Während der nächste Kaiser, der 881 in Rom gekrönte Karl der Dicke aus der ostfränkischen Linie der Karolinger für den Reimser Erzbischof wieder bloß ein *nomine imperator* war²⁹, hatte er Karl den Kahlen von 876 an in seinen Annalen immer nur als Imperator ohne weitere Determination dieses Titels auftreten lassen³⁰ und von ihm ganz selbstverständlich gar ohne Namensnennung schlicht und einfach als vom Kaiser gesprochen, genau wie ihm Karl der Große, Ludwig der Fromme und selbst Lothar I. ohne weitere Erklärung als Kaiser erscheinen³¹. Auch wenn einmal der auf die Stützung durch päpstliche Autorität angewiesene Ludwig II. als *imperator Italiae* mit den *imperatores Franciae* konfrontiert wird, denen man einst durch Tributleistung Anerkennung zollte³², so wirft das ein bezeichnendes Licht auf die Einschätzung des Kaisertums durch Hinkmar. Der Schluß liegt nahe, daß der die Francia beherrschende Karl der Kahle in den Augen des französischen Annalisten der legitime Nachfolger jener mächtigeren Imperatoren war und jedenfalls seinen Vorstellungen von einem Kaiser besser entsprach als Ludwig II. Man weiß jedoch, daß Hinkmar seinem König durchaus nicht unkritisch gegenüberstand³³ und vor allem den Romzug Karls sowie dessen imperialen Ehrgeiz mißbilligte³⁴. Das sichtlich auf Effekt bedachte

chen. Vgl. weiters H. G r o t z, *Erbe wider Willen: Hadrian II. und seine Zeit* (1970) S. 287 mit Berufung auf H. D. R o p s, *Die Kirche im Frühma.* (1953) S. 597. D e l o g u (wie Anm. 1) S. 163 sieht in der Qualifizierung des Imperiums als italisch eine Spitze gegen die römische Kaiseridee des Papsttums.

²⁸) Ann. Bertin. (wie Anm. 24) S. 127. Zu Hinkmars Namentheorie vgl. A. B o r s t, *Kaisertum und Namentheorie im Jahre 800* (Festschr. P.E. Schramm 1, 1964) S. 50 mit Berufung auf Hinkmar, *De ordine palatii*, hg. von M. P r o u (Paris 1884) S. 14 ff.

²⁹) Ann. Bertin. S. 153.

³⁰) Ann. Bertin. S. 128, 134, 136 und 138.

³¹) Ann. Bertin. S. 86, 104, 56 und 61.

³²) Ann. Bertin. S. 123 und zum Ereignis BM² 1261a. Über die beneventanische Tributpflicht an frühere Kaiser vgl. BM² 282c, 471a und 528a sowie B e r t o l i n i (wie Anm. 8) S. 669.

³³) Vgl. allgemein H. L ö w e, *Geschichtsschreibung der ausgehenden Karolingerzeit* (DA 23, 1967) S. 7 f.

³⁴) Dazu Hinkmars *De fide Carolo regi servanda* von 876 und *Instructio ad rectam regni administrationem* für Ludwig den Stammeler von 877 in: M i g n e, PL 125

Auftreten des neuen Kaisers in prächtig fremdländischer Tracht am Konzil von Ponthion 876, das die zwischen dem Herrscher und seinem Metropolitent bestehenden Spannungen offenbarte, wird von Hinkmar ausführlich geschildert³⁵, obzwar sich dieser größere Zurückhaltung auferlegte als etwa der Fuldaer Annalist, der die Szene deutlicher gegen Karls Kaisertum auswertet: Dieser habe fränkische Sitte mit fremdem Prunke vertauscht und sich hochmütig statt König *imperator et augustus* aller Könige nennen lassen³⁶.

Der erste Eindruck von der negativen Bewertung Ludwigs II. und seines bloß „italischen Kaisertums“ durch Hinkmar von Reims verändert sich etwas durch die Feststellung, daß in dem von ihm stammenden Teil der sogenannten „Annales Bertiniani“ der Kaiser ebenso oft mit dem undeterminierten Kaisertitel vorkommt denn als *imperator Italiae* und von ihm gar ohne Namensnennung als vom Imperator wie von einer keiner weiteren Vorstellung bedürftigen Persönlichkeit gesprochen wird³⁷. Man muß also fragen, was an den anderen Stellen dazu veranlaßt haben könnte, Ludwig den merkwürdigen Titel *imperator Italiae* zu geben. Daß es bloß aus stilistischen Gründen, zur Unterscheidung von Ludwig, dem *rex Germaniae*, oder vom Kaiser Ludwig dem Frommen geschah, könnte manchmal stimmen³⁸, obgleich ein kundiger Leser dessen gewiß nicht bedurfte und es auch nicht überall für nötig erachtet wurde, den in ein und demselben Satz auftretenden Imperator und den gleichnamigen Rex durch Nennung ihrer Herrschaftsgebiete auseinanderzuhalten³⁹. Hinkmars Meldung vom Tode

(1879) Sp. 967 cap. 12 und Sp. 986 cap. 5 sowie H. Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (1884) S. 354 ff. und 376 und Löwe, Geschichtschreibung S. 8.

³⁵) Ann. Bertin. (wie Anm. 24) S. 128 ff. und dazu Schrörs S. 368 ff. und Löwe, Geschichtschreibung S. 8. Hinkmar mußte damals Protest einlegen gegen den für ihn als Primas kränkenden Kaiserplan auf Errichtung eines päpstlichen Vikariats in Sens.

³⁶) Ann. Fuld. (wie Anm. 25) S. 86. Vgl. zum Kaisertitel auch R. Hiestand, Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jh. (1964) S. 132 Anm. 85. Die Ann. Fuld. hatten (S. 69 f.) schon den Einfall Karls d. K. in Lothringen 869 negativ geschildert: . . . *se imperatorem et augustum quasi duo regna possessurus appellare praecepit*. Vgl. dazu auch H. Beumann, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der otton. Zeit (Wege der Forsch. 178, 1971) S. 163 und zu den Ereignissen W. Schlesinger, Zur Erhebung Karls d.K. zum König von Lothringen 869 in Metz (Landschaft und Gesch. Festschr. F. Petri, 1970, S. 454–475).

³⁷) Ann. Bertin. (wie Anm. 24) S. 74, 75, 81, 90, 92, 98, 98, 106, 107, 108, 113, 113, 117, 117, 118, 118, 120: *Hludowicus imperator*. Vgl. ohne Stellenangabe auch Ewig, Polit.-geograph. Terminologie (wie Anm. 4) S. 128 Anm. 167.

³⁸) Ann. Bertin. S. 47, 62 und 72, wo überall im gleichen Satz vom *imperator Italiae* und vom *rex Germaniae* geredet wird, sowie S. 78, wo Ludwig d. F. und Ludwig II. allerdings in weiterem Abstand genannt werden.

³⁹) Ann. Bertin. S. 98 und 117 erfolgt die Nennung des Kaisers und des Königs ohne Angabe des Herrschaftsgebietes.

des Kaisers verrät abgesehen von der Beiläufigkeit ihrer Aufzeichnung in einem Nebensatz keinerlei Affekt, so daß der Italiename im Titel höchstens eine Erklärung für die folgende Schilderung des Streites zwischen Karl dem Kahlen und den Söhnen Ludwigs des Deutschen um das italische Erbe des *imperator Italiae* sein könnte, wie ähnlich beim Fuldaer Annalisten, der in diesem Zusammenhang Karl einen in das *regnum Italiae* einbrechenden Tyrannen schilt⁴⁰. Allerdings hatte schon 871 das Gerücht vom Tode des Imperators zur Besetzung kaiserlicher Territorien von west- und ostfränkischer Seite geführt, worüber nur in Mainz nicht aber in Reims mit Verwendung des italischen Imperatorentitels berichtet wurde⁴¹, und später, nach Kaiser Karls des Kahlen Tode, heißt es in Hinkmars Annalen, daß Karl der Dicke in *Langobardiam* kam und dieses Regnum einnahm⁴². Imperium und Regnum erscheinen also als austauschbare Begriffe, Italien und Langobardien als Synonyma für dieselbe Sache, so daß über die Verwendung dieses oder jenen Wortes die Laune des Schreibern und die jeweilige Situation ausschlaggebend gewesen sein kann.

Ob die Apostrophierung Ludwigs II. als *imperator Italiae* nicht einer allgemeinen Geringschätzung dieses partikulären Kaisertums entsprang, sondern einer momentanen und ganz persönlich bedingten Aversion des Annalisten, muß daher ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Wiederum scheint eine solche Vermutung für manche Stellen zu stimmen und gerade für jene Jahre 863 und 864, in welchen Ludwig II. von Hinkmar ganz dezidiert ein „nomineller Imperator Italiens“ genannt wird. Damals gab es manche politische Spannungen zwischen dem Kaiserhof in Italien einerseits und Frankreichs König und Metropolen andererseits. Nach seinem Einmarsch in die Provence, um dort das Erbe seines verstorbenen Bruders Karl anzutreten, hatte es der in diesem Zusammenhang in den Annalen als *Italiae vocatus imperator* bezeichnete Ludwig für gut gehalten, zur Sicherung des durch diese Aktion seines Erachtens gefährdeten Friedens eine Gesandtschaft an König Karl den Kahlen abzuschicken⁴³. Bald später tangierten die Eehändler seines zweiten Bruders Lothar, gegen den Hinkmar von Reims scharf Stellung bezogen hatte, auch des Kaisers Autorität, denn als laut den Annalen dieser *imperator Italiae nominatus* Anfang 864 nach Rom zog, um Papst Nikolaus I. mit militärischer Gewalt

⁴⁰) Ann. Bertin. S. 126 f. und Ann. Fuld. (wie Anm. 25) S. 84.

⁴¹) Ann. Fuld. S. 74 mit Betonung der Trauer Ludwigs d. Dt. über den Tod seines kaiserlichen Neffen. Ann. Bertin. S. 117.

⁴²) Ann. Bertin. S. 150.

⁴³) Ann. Bertin. S. 61 f. und dazu BM² 1222a und d. Ludwigs Befürchtungen bestanden zu Recht, war doch Karl d. K. schon 861 in Burgund eingefallen; vgl. BM² 1333 a. Im Jahre 863 hatte Hinkmar allerdings seinen König zur Neutralität veranlaßt; vgl. Sch r ö r s (wie Anm. 34) S. 225.

zu Gunsten Lothars unter Druck zu setzen, scheiterte er kläglich⁴⁴. Soviele lag freilich in seiner Macht, daß er den diplomatischen Verkehr und die Verbindung Frankreichs mit Rom durch Verhinderung von Gesandtschaftsreisen möglichst unterband. Das geschah einerseits, als im Streit des Bischofs Rothad von Soissons mit Hinkmar von Reims französische Boten nach Süden zogen, die vor dem Papste namens des Metropoliten die Absetzung seines Suffragans rechtfertigen sollten und vielleicht die Wiedereinsetzung des mit Ludwigs Unterstützung nach Rom gelangten Bischofs durch den Papst hätten verhindern können⁴⁵, und es geschah andererseits, als Nikolaus I. Legaten an König Karl schicken wollte und wegen Gestattung des freien Durchzuges beim *imperator Italiae nominatus* anfragen ließ, der eben einen schweren Jagdunfall erlitten hatte, aber zum Argwohn kräftig genug war, daß jene päpstlichen Gesandten nördlich der Alpen nicht nur kirchliche Angelegenheiten betreiben, sondern hoch politisch gegen sein Kaisertum agieren könnten⁴⁶. Bei der Lektüre dieser oder auch anderer Annalenstellen, wo vom *imperator Italiae* die Rede ist, fragt man sich allerdings, ob der berechnete oder unberechnete Ärger des Annalisten über Ludwig, dessen Ablehnung als wirklicher Kaiser aus politischen oder persönlichen Gründen, eine Kritik seines auf Italien beschränkten, selbst in Rom ohnmächtigen und zu Frankreich im Gegensatz stehenden Kaisertums nicht viel deutlicher hätte artikuliert werden müssen, wenn es Hinkmars Absicht gewesen wäre, trotz all seiner sonstigen, gewiß lobenswerten nüchtern-objektiven und im Urteil zurückhaltenden Berichterstattung den Leser etwas von seiner wahren Gesinnung merken zu lassen⁴⁷.

Außerdem müßte angenommen werden, daß auch die vom westfränkischen Annalisten unbeeinflussten Schreiber der zeitgenössischen ostfränkischen Annalen, Rudolf und Meginhard von Fulda, gegen Ludwig II. und sein Kaisertum eingestellt gewesen wären, da sie einige Male den Titel *imperator Italiae* gebrauchen. Nun hat zwar Rudolf im karolingischen Familienstreit stets für seinen König, Ludwig den Deutschen, Partei ergriffen, und Meginhard im Auftrag von König Ludwigs Kanzleichef und Erz-

⁴⁴) Ann. Bertin. S. 67 f. und dazu BM² 1222 g, h, i sowie zu den bekannten Ereignissen zuletzt G r o t z (wie Anm. 27) S. 92 ff. Zu Hinkmars Einstellung vgl. C. B r ü h l, Hinkmarians II: Hinkmar im Widerstreit von kanonischem Recht und Politik in Ehefragen (DA 20, 1964) S. 56 ff.

⁴⁵) Ann. Bertin. S. 71 f. und dazu BM² 1224d. Zweifelsohne wurde dem Reimser Erzbischof durch die Unterstützung Rothads ein Tort zugefügt.

⁴⁶) Ann. Bertin. S. 74 und dazu BM² 1227a.

⁴⁷) Vgl. etwa Ann. Bertin. S. 54 (harte Gegenmaßnahme des Kaisers gegen die italische Opposition und gegen Benevent; vgl. BM² 1216 l), 75 und 78 (Verhältnis des Kaisers zu seinem Bruder Lothar; vgl. BM² 1230b und 1231a), 81 (Sarazenenkrieg; BM² 1232a), 86 (Gier des Kaisers nach Anteil an bulgarischen Geschenken für den Papst; vgl. BM² 1235g).

kappellan Liutbert von Mainz geschrieben, auf ihre Einschätzung des Kaisers scheint dies jedoch nicht abgefärbt zu haben. An allen Stellen, wo in ihren Annalen vom *imperator Italiae* geredet wird, geschieht dies sehr beiläufig, ohne jeden besonderen Affekt und der dem Kaiser gegebene Titel dürfte eher zur Unterscheidung von König Ludwig dem Deutschen gewählt worden sein⁴⁸.

Wenn der Untersuchungsbefund somit dahin tendiert, daß hinter der Benennung Ludwigs II. als *imperator Italiae* weniger mißgünstige Absicht zu stecken scheint, als man im ersten Augenblick annehmen möchte, dann wird die Frage umso dringlicher, wie dieser Titel aufkommen konnte, wer also als Subjekt zu dem *vocatus* oder *nominatus* der Formulierung in den Annalen Hinkmars zu denken ist. Es könnte dessen Vorgänger als Autor der westfränkischen Annalen, der aus Spanien stammende Bischof Prudentius von Troyes gewesen sein⁴⁹, bei dem ja zuerst jene Bezeichnung begegnet, mit dem freilich der Reimser Metropolit keineswegs überall einer Meinung war. Ein besonderer Grund für eine negative Beurteilung Ludwigs II. läßt sich in den Werken des Prudentius ebensowenig wie in denen des Hinkmar entdecken, und auch die Annalen erlauben keinen sicheren Schluß über die Motive. Es fällt nur auf, daß Prudentius den Kaiser nach dem Beginn seiner Alleinherrschaft und wenige Zeilen vor jener den merkwürdigen Imperatorentitel enthaltenden Annalenstelle bloß einen *rex Italiae* nennt⁵⁰, obwohl er doch zu 850 richtig die römische Kaisersalbung notiert hatte⁵¹. Noch einmal passiert ihm dieser Irrtum in der Titulatur,

⁴⁸) Ann. Fuld. (wie Anm. 25) S. 53 (Gesandtschaft des Königs an den Kaiser; vgl. BM² 1216h), 63 (päpstliche Vermittlung zwischen dem König und dem Kaiser; vgl. BM² 1230b. Damals hat sich allerdings Nikolaus I. für die Erhaltung des Imperiums Ludwigs eingesetzt, wie man wenigstens aus seinem nach Frankreich adressierten Schreiben entnehmen kann, das überliefert ist, während ein wohl ähnliches Papstschreiben an Ludwig d. Dt. verloren ist. Vgl. Epp. 6 S. 303. Insofern haftet also der Vermittlungsaktion eine gewisse Peinlichkeit an), 74 (Gerücht vom Tod des Kaisers trifft beim König ein; vgl. BM² 1488h), 84 (Tod des Kaisers veranlaßt den König zu militärischen Aktionen; vgl. BM² 1512 a). Zur gelegentlichen Bezeichnung Ludwigs d. Dt. als Kaiser in historiographischen Quellen vgl. H. Z a t s c h e k, Die Erwähnungen Ludwigs d. Dt. als Imperator (DA 6, 1943, S. 374–378).

⁴⁹) Vgl. über ihn W a t t e n b a c h - L e v i s o n, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Vorzeit und Karolinger 3, bearb. von H. L ö w e (1957) S. 348 f. Schon G.H. P e r t z hat in seiner Einleitung zu den Ann. Bertin. (hg. von W a i t z, wie Anm. 24, S. VI) die Vorliebe des Prudentius für die Antikisierung geographischer Namen hervorgehoben, dabei aber nicht auf Italien verwiesen.

⁵⁰) Ann. Bertin. S. 46 zu 856: *Ludoicus rex Italiae* habe sich bei seinen Onkeln, Ludwig d. Dt. und Karl d. K., über seinen zu geringen Anteil an der Francia beklagt, denn Italien sei ihm ohnedies schon von seinem Großvater, Ludwig d. Fr., übertragen worden.

⁵¹) Ann. Bertin. S. 38.

nämlich bei der Nennung Ludwigs im Jahre 859 als *Italorum rex*⁵², und nicht ein einziges Mal wird der Kaiser vorbehaltlos in seiner Würde anerkannt. Das war wohl weniger ein Nachwirken jener absolut westfränkischen Parteilichkeit, die dem Spanier anfangs die Feder führte und ihn etwa auch dazu veranlaßte, 840 den aus Italien gegen seine Brüder vorgehenden Kaiser Lothar als *imperatorio elatus nomine* zu charakterisieren und ihm sodann bis 853 konstant den Kaisertitel zu versagen⁵³. Vielmehr scheint es dem Annalisten sichtlich schwer gefallen zu sein, sich an das Kaisertum Ludwigs II. zu gewöhnen und würde er lieber von einem Königtum sprechen. Für den Erfinder des Titels *imperator Italiae* wird man Prudentius daher kaum halten dürfen.

Eher kann man dafür verantwortlich machen, daß allgemein vom Kaiser gesprochen wurde, nicht wie von einer Persönlichkeit höchster und überall gültiger Dignität, sondern als von dem Herrscher in einem bestimmten Lande, eben dem *imperator in Italia*. Dazu aber mag die Urkundensprache beigetragen haben. Natürlich hat sich keiner der sogenannten *imperatores Italiae*, weder Ludwig II. noch die Widonen und Ludwig der Blinde oder deren Rivale Berengar von Friaul selbst als italischer Kaiser bezeichnet. Natürlich hätte es einen Skandal verursacht, wenn man offiziell den Imperator nicht mit der ihm gebührenden Anrede begegnet wäre, wie der berühmte Brief Ludwigs II. an den byzantinischen Kaiser Basileios I. vom Jahre 871 beweist⁵⁴. Der diplomatische Titel hieß selbstverständlich „von Gottes Gnaden *imperator augustus*“, gelegentlich unter den Widonen auch *caesar* und sodann mit zumeist superlativen Attributen *serenissimus*, *piissimus*, *invictissimus*, *excellensissimus* oder *gloriosissimus imperator augustus*⁵⁵. In der Datierung der Urkunden aber wurde oft neben *imperium* oder *imperator* und *augustus* die nähere Bezeichnung in *Italia*

⁵²) Ann. Bertin. S. 53.

⁵³) Ann. Bertin. S. 24 zu 840 und S. 43 zu 853.

⁵⁴) Epp. 7,2 S. 383–394 und dazu W. H e n z e, Über den Brief Kaiser Ludwigs II. an den Kaiser Basilius I. (NA 35, 1910, S. 661–676); W. O h n s o r g e, Die Entwicklung der Kaiseridee im 9. Jh. und Süditalien (d e r s., Abendland und Byzanz, 1963) S. 220 ff.; B e u m a n n, Nomen imperatoris (wie Anm. 12) S. 98 (Druck von 1962); sowie weiters unten S. 397.

⁵⁵) Vgl. dazu und zum Folgenden BM² S. LXXXV und P.E. S c h r a m m, Die Titel der Karolinger (d e r s., Kaiser, Könige und Päpste 2, 1968) S. 79 ff. sowie L. S c h i a p a r e l l i, I diplomi dei re d'Italia (Bull. dell'Istituto storico italiano 23, 1902, S. 1–167) bes. S. 52 und 83, (ebd. 26, 1905, S. 7–104) bes. S. 30 und 51 ff., (ebd. 29, 1908, S. 105–107), dazu die Urkundeneditionen von L. S c h i a p a r e l l i: I diplomi di Berengario I (= Fonti per la storia d'Italia 35, Rom 1903); I diplomi di Guido e di Lamberto (= Fonti 36, Rom 1906); I diplomi italiani di Lodovico III e di Rodolfo II (= Fonti 37, Rom 1910) sowie von R. P o u p a r d i n: Recueil des actes des rois de Provence (Paris 1920).

gesetzt. Sie bezieht sich sinngemäß natürlich auf das im Satz vorangehende Wort „Jahr“, gibt jedoch zugleich das Gebiet der kaiserlichen Herrschaft an. So datierte man schon unter Kaiser Lothar nach *anno... imperii augusti in Italia* oder *anno... imperii... imperatoris in Italia*, seit der kaiserliche Mitregent 822 von seinem Vater nach Italien, in das für ihn vorgesehene Herrschaftsgebiet, entsandt worden war und hier sogleich mit einer eigenen Urkundenproduktion hervortrat. Wenn dann im Jahre der Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn 833/834 auch die Francia in der Datierung auftaucht und sogar vor Italien rangiert, somit die Worte *imperium* und *Italia* voneinander trennt, wenn sodann einige Zeit lang nach *anno imperii* ohne Nennung des Territoriums datiert wurde, so erscheint doch seit 840 *imperator in Italia* als bleibende Formulierung in der Datumzeile vor dem Hinweis auf die Francia⁵⁶, obwohl sich Lothar nach 840 nur mehr nördlich der Alpen aufgehalten hat. Mit größerem Recht hat der bloß in Italien als Kaiser gebietende Ludwig II. die Zählung nach *anni imperii in Italia* von seinem Vater übernommen⁵⁷. Wenn also gar des Kaisers Kanzleipersonal und nicht bloß Privaturkunden italischer Notare, wie ähnlich schon in früherer Zeit, ihren Herrn in offiziellen Schreiben ständig so nannten, dann konnte leicht bei den Empfängern solcher Schriftstücke und sicher bald auch bei einem größeren Personenkreis aus dem *imperator in Italia* der Kaiser Italiens werden. Den vollgültigen Beweis dafür, etwa eine für die Autoren der west- oder ostfränkischen Reichsannalen ausgestellte und von ihnen im Zusammenhang mit der Nennung des *imperator Italiae* zitierte Kaiserurkunde mit Datierung nach dem *imperium in Italia*, bleibt die Überlieferung schuldig. Aber so selbstverständlich muß bald weithin der Vorstellungskonnex von imperialer Herrschaft in Italien und italischem Kaisertum gewesen sein, daß einerseits etwa in Süditalien der beneventanische Historiograph Erchempert am Ende des 9. Jahrhunderts von der Aufteilung des Frankenreiches nach Kaiser Ludwigs des Frommen Tode berichten und dabei feststellen

⁵⁶) Vgl. dazu BM² 1073; E. Mühlbacher, Die Datierung der Urk. Lothars I. (SB Wien 85, 1877, S. 463–544); M. Hein, Die Kanzlei Kaiser Lothars I. (NA 39, 1914) S. 288 f. und 310 sowie jetzt DLo I und II S. 45 ff. und 509 s.v. Italia, zuletzt Fichtenau (wie Anm. 9) S. 524 ff.

⁵⁷) BM² S. LXXXIX, Nr. 1179a und 1203 b. Infolge des Mangels einer kritischen Edition der DD Ludwigs II. läßt sich diese These nicht leicht belegen. Eine Einsichtnahme in die verschiedenen bei BM² angegebenen Drucke ergab, daß sich die Formulierung *anno... augusti in Italia* und *anno... imperatoris in Italia* in den Jahren 851–858 findet und dann nochmals 870 auftaucht. Unergiebig für unsere Fragestellung sind die Arbeiten von G. Pölnitz-Kehr, Kaiserin Angilberga. Ein Exkurs zur Diplomatie Kaiser Ludwigs II. von Italien (HJb 60, 1940, S. 429–440) und R. Winau, Formular und Rhetorik in den Urk. Kaiser Ludwigs II. (1965).

konnte, Lothar habe das *Italicum imperium* erhalten⁵⁸, während anderseits später flandrische Annalisten schon zum Jahr 823 notierten: *Lotharius fit inperator Italie*⁵⁹. Während sich über die Entstehung des Titels *imperator Italiae* kaum mehr als eine These aufstellen läßt, kann die weitere Entwicklung des Kaisertums und der Kaiseridee deutlicher dargestellt werden.

Der söhnelose Tod Kaiser Ludwigs II. versetzte das Papsttum in die Situation, über die Vergebung der Kaiserwürde und die Auswahl des zukünftigen Imperators entscheiden zu können. Die historische Bedeutung dieses Faktums kann gar nicht genug betont werden. Freilich war damals die Entscheidung in Rom längst zugunsten Karls des Kahlen gefällt, denn schon zu Lebzeiten Ludwigs war dieser von Hadrian II. zur Nachfolge im Imperium in Aussicht genommen worden⁶⁰, und auch anders geartete testamentarische Verfügungen des Kaisers änderten nichts an der Ausrichtung der päpstlichen Politik. So wurde zwar Italien ein Streitobjekt zwischen der west- und der ostfränkischen Linie der Karolinger, in Rom aber konnte sich Karl der Kahle mit dem Kaisertitel schmücken lassen⁶¹. Sein baldiger Tod schickte Papst Johannes VIII. auf die Suche nach einem neuen Imperator nach Frankreich. Als sich Karls Sohn Ludwig der Stammler nicht für ein Engagement südlich der Alpen gewinnen ließ, wurde gar an einen Nichtkarolinger, der freilich mit diesem Geschlecht mehrfach in verwandtschaftliche Beziehungen getreten war, als möglichen Kandidaten für die Kaiserwürde gedacht: an den Grafen Boso von Vienne, einst Kaiser Karls Statthalter in Italien, in dem der Papst nun seinen und

⁵⁸) Erchempert, *Hist. Langobardorum Beneventanorum* (hg. von G. Waitz in: *SS rer. Lang.*, 1878) S. 239: ... *Francorum divisum est regnum, quoniam Lutharius Aquensem et Italicum, Lodogiuicus autem Baioarium, Karlus vero... Aquitanicum regebant imperium.*

⁵⁹) *Ann. Elnonenses maiores* (hg. von P. Grierson in: *Les Ann. de Saint-Pierre de Gand et de Saint-Amand. Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique*, Brüssel 1937) S. 144. Über die Entstehung dieser *Ann. von Saint-Amand* vgl. die Einleitung von Grierson S. LIII ff. Das Kloster Saint-Amand hat 822, 831 und 840 Urk. von Ludwig d. Fr. und Lothar I. bekommen; vgl. *BM*² 757, 881 und 1074.

⁶⁰) Die Wichtigkeit der damaligen historischen Vorgänge betont mit Recht W. Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* (London ³ 1970) S. 162 ff., auch R. Folz, *L'idée d'empire en occident du V^e au XVI^e siècle* (Paris 1953) S. 39 ff. Zu Hadrians II. Entscheidung für Karl d. K. vgl. Grotz (wie *Anm.* 27) S. 297. Erst eine spätere Zeit behandelt G. Zeller, *Les rois de France candidats à l'Empire. Essai sur l'idéologie impériale en France* (RH 173, 1934, S. 273–311).

⁶¹) Karl d. K. datierte seine Urk. zwar nach Kaiserjahren, aber ohne Nennung Italiens; vgl. G. Tessier, *Recueil des actes de Charles II. le Chauve, roi de France 2* (Paris 1952) S. 390 ff. und 3 (Paris 1955) S. 189.

der römischen Kirche Schützer sah; jedenfalls hat er ihn zu seinem *filiius adoptivus* gemacht⁶². Das interessante Projekt des Papstes hat sich zerschlagen, und der nächste Träger der Kaiserkrone wurde wieder ein Karolinger, Karl der Dicke aus dem Ostfrankenreich, an den sich Johannes VIII. schon 879 um Hilfe gewandt hatte. Nach dessen Entthronung⁶³ ist das Karolingerreich, das für kurz noch einmal fast in seinem gesamten ursprünglichen Umfang wiederhergestellt worden war, endgültig in seine Teile auseinandergebrochen. In Italien wurde zunächst Berengar von Friaul, durch seine Mutter Gisela ein Enkel Kaiser Ludwigs des Frommen, zum König gewählt, dann aber 889 durch Wido, den aus fränkischem Geschlechte stammenden Herzog von Spoleto, verdrängt, der nach dem Mißerfolg seiner ehrgeizigen Pläne in bezug auf die westfränkische Königswürde nach Italien zurückgekehrt war und nun anstelle Berengars in Pavia zum König erhoben wurde. Dabei hat auch das Papsttum eine gewisse Rolle gespielt, und so folgte 891 auf die Königswahl in Rom die Kaiserkrönung durch Stephan V. Dessen Nachfolger Formosus hat im nächsten Jahr Widos Sohn Lambert in Ravenna die Kaiserkrone aufgesetzt und zugleich auch den alten Imperator nochmals gekrönt. Damit hatten nun tatsächlich Nichtkarolinger die Kaiserwürde erlangt, und nichts anderes als ihre Machtstellung vor den Toren Roms und ihr entsprechende Entscheidungen des Papstes hatten ihnen den Weg zu dieser hohen Würde gebahnt. Die doppelte Krönung Widos und diejenige seines Sohnes Lambert noch zu Lebzeiten des Vaters bezweckte wohl vor allem die Sicherung des Kaisertums der neuen Dynastie. Aber die Ernennung Lamberts zum Mitregenten scheint doch auch jenen Sinn gehabt zu haben, der in früheren Zeiten der Einrichtung eines Mitkaisertums zukam, nämlich der Präsenz wenigstens des jüngeren Imperators in der Nähe Roms, während sich der Hauptkaiser weiteren Aufgaben in einem größeren Reich widmete. Erst nachdem Wido seine politischen Ambitionen als aussichtslos vollends aufgeben mußte, was 892 noch keineswegs der Fall war, ist das Imperium wieder ein bloß italisches geworden⁶⁴. Die Intervention des ostfränkischen

⁶²) W. Mohr, Boso von Vienne und die Nachfolgefrage nach dem Tode Karls d. K. und Ludwigs des Stammlers (Archivum Latinitatis Medii Aevi 26, 1956, S. 141–165). Boso war durch seine Schwester Richild Schwager Kaiser Karls d. K., vor allem aber durch seine zweite Frau Irmgard Schwiegersohn Kaiser Ludwigs II. Zur Adoption vgl. E. Eichmann, Die Adoption des dt. Königs durch den Papst (ZRG Germ. Abt. 37, 1916) S. 302 ff. Vgl. auch Ullmann (wie Anm. 60) S. 164 f.

⁶³) Darüber zuletzt H. Keller, Zum Sturz Karls III. (DA 22, 1966, S. 333–384). Karl der Dicke datierte seine Urk. seit 882 gelegentlich nach *anno . . . imperii . . . in Italia*. Vgl. P. Kehrer in: DGerm. Kar. 2 S. XLl.

⁶⁴) Zum Kaisertum der Widonen vgl. J. Sydow, La dignità imperiale di Guido e Lamberto, duchi di Spoleto (Spoletium. Rivista di arte e storia culturale 3, 1956, S. 7–11) sodann Hiestand (wie Anm. 36) S. 45 ff., deren Abstammung behandelt E.

Königs Arnulf von Kärnten in Italien⁶⁵ und Rom, den Papst Formosus gegen die Widonen zu Hilfe gerufen hatte, blieb ebenso Episode wie das Auftreten von Bosos Sohn Ludwig von Niederburgund als Kaiser in Rom, so manche Hoffnungen man auch auf den ehrgeizigen Kaiserenkel bei seiner Berufung gesetzt haben mag. Was endlich 915, zehn Jahre nach der Blendung Ludwigs und noch zu dessen Lebzeiten, Papst Johannes X. bewogen hat, Berengar von Friaul nach Rom zu laden und zum Kaiser zu krönen, bleibt vollends rätselhaft, wenn man nicht annehmen möchte, daß lediglich ein alter Plan verwirklicht und vor aller Welt bewiesen werden sollte, wie es einzig vom römischen Bischof abhängt, die Kaiserwürde nach Gutdünken zu vergeben. Der Papst stand damals nach dem spektakulären Sieg am Garigliano über die süditalischen Sarazenen am Höhepunkt seines Ruhmes und an der Spitze eines Fürstenbundes. Eines Kaisers bedurfte man in Rom kaum, und als solcher ist Berengar auch so gut wie nie in Erscheinung getreten⁶⁶.

Laut ihrem diplomatischen Titel fühlten sich alle genannten Herrscher, wie schon gesagt, ohne jede Einschränkung als *imperatores augusti* oder *caesares augusti*⁶⁷. In der Datierung ihrer Urkunden begegnet aber wieder die alte Formulierung vom *imperator in Italia* oder gar betonter *hic in Italia*⁶⁸. Bei ihrer Deutung stehen sich zwei Thesen gegenüber: einerseits, daß durch das partikulare Kaisertum bewußt auf universale Ansprüche verzichtet wurde und sich darin auch gewisse Nationaltendenzen ihrer Herrschaft kundtun, andererseits, daß der imperiale Universalismus gerade dadurch hervorgehoben wurde, wenn man im konkreten Falle Italien sozusagen nur als eines der theoretisch oder faktisch zum Imperium gehörigen Reiche nannte. Wenn nun der Kaiseridee Universalismus eignet und das Imperium, sei es aus antiker oder christlicher Tradition, mehr galt als bloß ein Königtum, woran wohl kaum ein Zweifel besteht, dann kommt der Annahme einer bewußten Beschränkung auf ein Königreich oder dessen alleiniger Hervorhebung trotz Weiterführung des Kaisertitels wenig Wahr-

Hla w i t s c h k a, Waren die Kaiser Wido und Lambert Nachkommen Karls d. Gr.? (QFIAB 49, 1969, S. 366–386).

⁶⁵ Die Datierung der Urk. Arnulfs erfolgte im März und April 894 sowie im Februar 896 mit Nennung Italiens; vgl. DArn. S. 182, 184 und 213.

⁶⁶ Über Ludwig und Berengar vgl. Hiestand S. 83 ff. und 116 ff. sowie Zimmermann (wie Anm. 3) S. 30 ff. und 47 ff. Von der Kaiserkrönung Berengars weiß man erstmals, daß sie nicht vor Leistung eidlicher Garantien an den Papst in bezug vor allem auf den Schutz der römischen Kirche und die Integrität ihrer Besitzungen erfolgte; vgl. Reg. Imp. 2,5 (Papstreg.) Nr. 39.

⁶⁷ Dazu Hiestand S. 70 f. sowie ergänzend zum Vorkommen Schiaparelli, *Diplomi dei re d'Italia* (Bull. 26, wie Anm. 55) S. 30, jüngst auch Wolfram, *Herrschartitel* (wie Anm. 15) S. 73 ff. und 84 f.

⁶⁸ Dazu Hiestand S. 59 sowie unten S. 395.

scheinlichkeit zu, selbst wenn man den *imperatores Italiae* im Allgemeinen oder auch nur in einem konkreten Fall ein hohes Maß von nüchterner, realpolitischer Einschätzung der eigenen Macht oder Ohnmacht zubilligen möchte.

Nun zeigen aber die Quellen, daß man die Nennung Italiens in der Urkundendatierung nicht überbewerten darf⁶⁹. Bei Kaiser Wido kommt dieser Verweis nur ein einziges Mal, und zwar nur im letzten von ihm überlieferten Diplom vor, bei Kaiser Lambert nur zweimal in seinen ersten Urkunden als alleiniger Kaiser. Alle drei Stücke, die auch durch den zusätzlichen Gebrauch des Caesarentitels auffallen, stammen vom Notar Heimerich, der sonst nur noch einmal unter Lambert aufgetreten ist⁷⁰. Unter Kaiser Ludwig III. findet sich der Hinweis auf Italien, wie schon vorher in seinen italischen Königsurkunden, unter den fünfzehn aus den Jahren 901–905 überlieferten und in Italien ausgefertigten Kaiserdiplomen achtmal, also relativ häufig, aber nur im letzten Stück mit der besonderen Betonung *hic in Italia*. Alle diese Diplome wurden durch den Kanzler Arnulf rekognosziert, der vermutlich kein Italiener war, sondern aus Vienne stammt, jedenfalls schon vor der Kaiserkrönung im Dienste des Herrschers stand. Während des burgundischen Aufenthaltes des Kaisers vor und nach 905 sucht man aber vergeblich nach einer Nennung des Herrschaftsgebietes, sei es nun Italien oder die Provence, in der Urkundendatierung⁷¹. Ebenso fehlt das regierte Territorium in sämtlichen Diplomen Kaiser Berengars. Aus dem Inhalt der Urkunden läßt sich kein Grund entnehmen, warum einmal mit und einmal ohne territorialen Hinweis datiert wurde. Daß Wido im April 894 seine ungebrochene Herrschaft in Italien besonders betonen wollte, weil damals Arnulf von Kärnten noch südlich der Alpen weilte oder sich gerade wieder nach dem Norden zurück-

⁶⁹) Das scheint mir bei Hiestand in seiner Bewertung des widonischen Kaisertums der Fall zu sein; vgl. Hiestand (wie Anm. 36) S. 52 ff. und bes. S. 59 und 70 f.

⁷⁰) Vgl. Schiaparelli, *Diplomi di Guido* (wie Anm. 55) S. 56, 73 und 76 sowie dazu über Heimerich ders., *Diplomi dei re d'Italia* (Bull. 26, wie Anm. 55) S. 30. Weiters findet sich der Titel Caesar für Wido in einem Privileg Lamberts von 897, das allerdings nicht im vollen und exakten Wortlaut überliefert ist (Schiaparelli, *Diplomi di Guido* S. 106). Schon unter Ludwig II. war der Caesartitel wenigstens auf der Bullenumschrift, wenn auch nicht in Urkundentexten vorgekommen; vgl. Schramm (wie Anm. 55) S. 80 f. und allgemein zur Bezeichnung des Kaisers als Caesar ebd. S. 90 f.

⁷¹) Vgl. die Kaiserurk. Ludwigs bei Schiaparelli, *Diplomi di Lodovico III* (wie Anm. 55) S. 34, 43, 47, 49, 53, 56, 58 und 61 sowie dazu ders., *Diplomi dei re d'Italia* (Bull. 29, wie Anm. 55) S. 125 und zu Arnulf ebd. S. 107 sowie auch Poupardin (wie Anm. 55) S. XII.

gezogen hatte⁷², könnte man vermuten, zumal Arnulf während seines ersten Italienzuges, dem Beispiel seines Vaters Karlmann und seines Onkels Karl des Dicken folgend, ebenfalls nach italischen Regierungsjahren datiert hatte⁷³. Aber Kaiser Lambert verzichtete auf eine solche Demonstration seines imperialen Regimentes in Italien während des zweiten Italienzuges Arnulfs⁷⁴, bei dem sich dieser in Rom die Kaiserkrone holte und wieder von seiner Herrschaft *in Italia* bei der Urkundendatierung sprach. Auch für die Diplome Ludwigs III. und vor allem für jene beiden Urkunden, die im Jahre 905 nach des Kaisers Rückkehr nach Italien ausgestellt wurden, ließe sich ein Grund für die Nennung Italiens in der demonstrativen Abwehr der Ansprüche seines Rivalen, des Königs und späteren Kaisers Berengar, erschließen, der auf Italien ältere Rechte hatte und daraus verdrängt werden sollte. Es bleibt jedoch das Fehlen eines territorialen Hinweises in anderen Urkunden des Burgunders schwer verständlich. Daß Ludwig der Blinde noch nach 915 in Burgund den Kaisertitel führte, hat den siegreichen Berengar auch keineswegs veranlaßt, seine nun endlich errungene imperiale Herrschaft in Italien triumphierend durch Nennung dieses Territoriums in der Urkundendatierung besonders hervorzuheben⁷⁵. So nannten sich beide Imperatoren, wie schon vorher die Gegenkaiser Arnulf und Lambert, ohne jede Determination ihres Titels Imperator und Augustus.

Es fällt schwer, im Aufscheinen oder Nichtaufscheinen Italiens im Datum der Diplome dieser *imperatores Italiae*, ohne die Quellenaussagen unnötig zu strapazieren, mehr als einen von der Laune der Schreiber abhängigen Zufall oder gar ein System zu sehen. Dafür, daß sich alle sogenannten „italischen Kaiser“ nicht bloß mit Italien begnügen wollten, lassen sich genügend Belege erbringen.

⁷²) Zum ersten, bis April 894 dauernden Italienzug Arnulfs vgl. BM² 1892d–1897d. Widos D 21 (Schiaparelli, Diplomi di Guido, wie Anm. 55, S. 56) hat kein Tagesdatum.

⁷³) Zur Datierung der Urk. Arnulfs und Karls des Dicken vgl. oben Anm. 63 und 65. Zur Erwähnung Italiens in den Urk. Karlmanns in den Jahren 877–879 vgl. DGerm. Kar. 1,3 S. 292 ff.

⁷⁴) Der zweite Italienzug Arnulfs begann im Oktober 895 und dauerte bis April 896; vgl. BM² 1912a–1918b. Die DD Lamberts 1 und 2 (Schiaparelli, Diplomi di Guido S. 73 und 76) stammen schon von Jänner und Feber 895. D 3 (Schiaparelli S. 78) datiert aber im Unterschied von diesen ohne Nennung Italiens vom 6. Dez. 895, als Pavia schon in der Hand Arnulfs war. Arnulf selbst hat später als Kaiser nur in der Datierung eines einzigen D auf Italien verwiesen.

⁷⁵) Zur Datierung der Urk. Berengars vgl. Schiaparelli, Diplomi dei re d'Italia (Bull. 23, wie Anm. 55) S. 79 ff. und ders., Diplomi di Berengario I (wie Anm. 55) S. 98 ff. die Königsurk. aus der Zeit der italischen Herrschaft Ludwigs III. und S. 276 ff. aus der Kaiserzeit.

Ludwig II. fühlte sich ganz ohne Einschränkung als Nachfolger Karls des Großen und behauptete bekanntlich 871 gegenüber dem byzantinischen Kaiser, daß er *in tota... Francia* zumindest mittelbar durch die ihm blutsverwandten Könige kaiserliche Herrschaft ausübe (*imperamus*)⁷⁶. Wido von Spoleto war an seiner fränkischen Heimat politisch sehr interessiert und übernahm von den Karolingern für seine Kaiserbulle die programmatische Devise von der *Renovatio regni Francorum*⁷⁷. Kaiser Lamberts Epitaph bezeichnet diesen sowohl als Franken wie auch als zweiten Konstantin und verglich ihn damit mit jenem vorbildlichen Imperator⁷⁸. Für das Kaisertum Ludwigs von Niederburgund ebenso wie für Berengar von Friaul arbeitete die politische Propaganda nicht nur mit beider Abkunft von der Karolingerdynastie, sondern auch mit der Behauptung, entweder diesen oder jenen habe Karl der Dicke zum Nachfolger im *imperium Romanorum* ausersehen gehabt⁷⁹. Laut den panegyrischen „Gesta Berengarii imperatoris“, die diesen als *novus Constantinus* feiern, bezog sich dessen Kaiserkrönung auf das ganze Abendland⁸⁰.

Die Zeitgenossen haben so hohe imperiale Ansprüche nicht ohne weiteres anerkannt. So notiert etwa Regino von Prüm den Tod Kaiser Widos mit den Worten *qui Italiam regebat et imperatoris tenebat nomen* und schließt daran an, daß Lambert dann das *regnum* erhielt und den Papst veranlaßte, ihm das *diadema imperii* zu geben. Auch in bezug auf Ludwig den Blinden wird bloß vom *nomen imperatoris* im Zusammenhang mit der Vertreibung des Kaisers aus Italien im Jahre 905 gesprochen, wodurch dem Herrscher sein *regnum* genommen wurde⁸¹. Das sind Formulierungen, die an den *imperator Italiae nominatus* bei Hinkmar von Reims erinnern und jedenfalls bei Regino nicht im Sinne einer positiven Nomen-Theorie⁸² gedeutet werden können. Berengars Kaisertum wurde aber außerhalb Italiens nur in Frankreich von der zeitgenössischen Historiographie zur

⁷⁶) Epp. 7 S. 388, dazu freilich einschränkend Schlesinger, Karling. Königswahlen (wie Anm. 18) S. 94 Anm. 33. Vgl. weiters De Logu (wie Anm. 1) S. 183 f.

⁷⁷) Dazu Hiestand (wie Anm. 36) S. 53 f.

⁷⁸) Poetae 4,1 S. 402 und dazu Hiestand S. 81.

⁷⁹) Zimmermann (wie Anm. 3) S. 30 und 36 sowie Hiestand S. 89 f. und 120 und bes. E. Ewig, Kaiser Lothars Urenkel, Ludwig von Vienne, der präsumptive Nachfolger Kaiser Karls III. (Das 1. Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr, Textbd. 1, 1962, S. 336–343).

⁸⁰) Gesta Berengarii (hg. von P. Winterfeld in: Poetae 4,1) S. 398; vgl. dazu Hiestand (wie Anm. 36) S. 132 f. und zur Kaiserkrönung Reg. Imp. 2,5 (Papstreg.) Nr. 38 ff.

⁸¹) Regino von Prüm, Chron., hg. von F. Kurze (= Scr. rer. Germ. 50, 1890) S. 142 und 150; vgl. dazu H. Löwe, Regino von Prüm und das hist. Weltbild der Karolingerzeit (Wege der Forsch. 21, 1965) S. 118.

⁸²) Beumann, Nomen imperatoris (wie Anm. 12) S. 97 (Druck von 1962) und Borst (wie Anm. 28) S. 51.

Kenntnis genommen, nämlich in den Annalen Flodoards von Reims, wo er zumindest in der ältesten Handschrift als *Langobardorum imperator* erscheint und nicht sehr schmeichelhaft von seiner das *regnum* verwüstenden *insolentia* gehandelt wird⁸³.

Anders war die Auffassung natürlich am Kaiserhof. Daß der universale Anspruch des Kaisertitels mit der tatsächlichen Macht seines Trägers oft in einigem Kontrast stand, scheint man kaum empfunden zu haben, und zwar deswegen, weil eben die Würde des Kaisertums nicht und nicht mehr in der räumlichen Ausdehnung des Reiches begründet war. So hat Ludwig II. in seinem berühmten Schreiben von 871 gegen das byzantinische Verständnis des Kaisertums und die oströmischen Ansprüche auf den alleinigen Gebrauch des römischen Kaisertitels polemisiert und dabei betont, daß er sich zum Unterschied vom *imperator Grecorum* mit Recht *imperator Romanorum* nenne und auch so tituliert werde, denn nur derjenige sei legitimer römischer Kaiser, der dazu vom römischen Papst gesalbt werde und die Schutzherrschaft über Rom und die römische Kirche ausübe⁸⁴. Wido von Spoleto bekannte sich schon bei seiner Erhebung zum italischen König in einer Art Wahlkapitulation als Schützer der *sancta Romana ecclesia* und machte damit eine kaiserliche Funktion schon zu seiner Pflicht als König Italiens⁸⁵.

Beide Schriftstücke erscheinen charakteristisch für die Epoche des italischen Kaisertums. Wenn jener nach Byzanz adressierte Kaiserbrief auch bekanntlich von Anastasius Bibliothecarius, also von kurialer Seite, stilisiert worden ist, so beweist er doch die Anerkennung der päpstlich-römischen Konzeption der imperialen Idee durch den Kaiserhof. In seiner faktischen Kleinräumigkeit konnte ein *imperator Italiae* universale Geltung nur durch die Teilnahme am Universalismus der römischen Kirche gewinnen, indem er also *imperator Romanorum* wurde. So hat denn auch Papst Johannes VIII. 879 auf der Suche nach einem Kaiser damit geworben, daß demjenigen *omnia regna* untertan seien, der das *Romanum imperium* übernehme. Im gleichen Jahre 879 forderte er aber, daß der päpstliche Konsens für einen zu wählenden italischen König einzuholen sei, weil dieser ja auch das *imperium* erhalten solle⁸⁶. Das geschah sicher auf Grund der Erfahrungen, die man bei Karls des Kahlen raschem Romzug in bezug auf die Unmöglichkeit einer Trennung von römischer Kaiser- und italischer Königswürde gemacht hatte⁸⁷. Wido von Spoleto aber folgte

⁸³) Ph. L a u e r, Les Ann. de Flodoard (= Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 39, 1905) S. 7.

⁸⁴) Epp. 7 S. 388 f.

⁸⁵) Capit. 2 S. 104–106; vgl. dazu H i e s t a n d (wie Anm. 36) S. 51.

⁸⁶) Epp. 7 S. 133 und 165 an den Erzbischof von Mailand und an König Ludwig den Stammeler. Auf die beiden Stellen macht U l l m a n n (wie Anm. 60) S. 164 und 225 aufmerksam.

diesen päpstlichen Ansichten und hat den Zusammenhang von italischer Königsherrschaft und imperialer Pflicht gegenüber Rom anerkannt.

Als besonders fromm wollte er sich dadurch schwerlich bezeigen. Nicht ein einziges Mal begegnet in seinen Diplomen das Kaiserattribut *piissimus*, wie es auch bei seinem Sohn Lambert und ihrem Vorgänger als *imperator Italiae* Ludwig II. selten ist, beim Burgunder Ludwig wieder völlig fehlt und erst unter Kaiser Berengar häufiger auftaucht⁸⁸.

Unter den Widonen lassen sich im Gegenteil Tendenzen zu einer Emanzipation des Kaisertums von Rom erkennen⁸⁹. Von Kaiser Ludwig II. wollte man später allerdings wissen, er habe es nur aus Verehrung gegenüber den Apostelfürsten unterlassen, die alte Kaiserherrschaft in Rom mit voller Kraft zu erneuern, wie ihm von geschichtskundigen Ratgebern gar aus der Ewigen Stadt empfohlen worden sei. Das wäre dem Kaiser auch möglich gewesen, da er sich ja gerade Italien als Wohnsitz gewählt habe und er somit Rom stets näher gewesen sei, als je ein Kaiser zuvor seit langer Zeit. So erscheint der bloß auf Italien beschränkte Kleinkaiser Ludwig im Rückblick als *magnus imperator*⁹⁰. Es war dies das propagandistische Wunschbild von einem machtvollen Kaisertum angesichts einer historischen Entwicklung, die seit jener Epoche der *imperatores Italiae* ganz anders verlaufen war und sich höchstens umdeuten, aber nicht mehr korrigieren ließ.

⁸⁷) Vgl. BM² 1513a über den Verzicht Karls d. K. auf Italien und dazu J. Haller, Das Papsttum 2 (² 1951) S. 143 f.

⁸⁸) Vgl. BM² S. LXXXVI und Schiaparelli, Diplomi dei re d'Italia (Bull. 23, wie Anm. 55) S. 76 f. und 82 f., (Bull. 26) S. 51 ff. und (Bull. 29) S. 123 ff.

⁸⁹) Vgl. Hiestand (wie Anm. 36) S. 60 ff. mit Berufung auf Schlesinger, Kaiser Arnulf (wie Anm. 16) S. 241.

⁹⁰) Vgl. die Aussagen des wohl am Anfang des 10. Jh. schreibenden Autors des Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, hg. von G. Zuccheti (Fonti per la storia d'Italia 55, Rom 1920) S. 200 ff. über Ludwig II. und sein Auftreten in Rom 864, das freilich irrig mit dem Konflikt zwischen dem Papst und dem Erzbischof von Ravenna (vgl. BM² 1222a), nicht mit dem lotharischen Ehestreit (vgl. oben S. 387f.) in Zusammenhang gebracht wird. Über den *magnus imperator* Ludwig II. vgl. Zuccheti S. 200, über den Libellus und seine Datierung Wattenbach-Levison (wie Anm. 49) 4, bearb. von H. Löwe (1963) S. 425 f.

Korrekturnachtrag: Zu S. 383 Anm. 21: H. Löwe, Von den Grenzen des Kaisergedankens ... jetzt auch in: ders., Von Cassiodor zu Dante. Ausgew. Aufsätze zur Geschichtschreibung und polit. Ideenwelt des MA (1973) S. 206–230. — Zu S. 385 Anm. 33: H. Löwe, Geschichtschreibung S. 7 f. jetzt auch in: ders., Von Cassiodor zu Dante S. 185 f. Vgl. ferner jetzt Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Vorzeit und Karolinger 5, bearb. von H. Löwe (1973) S. 516 ff. — Zu S. 386 Anm. 34 und 35: H. Löwe, Geschichtschreibung S. 8 jetzt auch in: ders., Von Cassiodor zu Dante S. 186. — Zu S. 397 Anm. 81: H. Löwe, Regino von Prüm S. 118 jetzt auch in: ders., Von Cassiodor zu Dante S. 167. — G. Arnaldi, Regnum Langobardorum — Regnum Italiae (L'Europe aux IX^e–XI^e siècles. Aux origines des Etats nationaux, Warschau 1968, S. 105–122).